

Einwohnergemeinde Obergösgen



Friedhof- und Bestattungs- reglement

Gültig ab 1. Januar 2025

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d) Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16.2.1992 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Obergösgen.
- § 2 Für die sich ergebenden Aufgaben ist die Umwelt- und Verkehrskommission verantwortlich. Ihr ist die Aufsicht über Friedhof und die Leichenhalle übertragen.
- § 3 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat.

2. Anmeldung der Todesfälle

- § 4 Jeder Todesfall ist so bald als möglich, spätestens aber innert zwei Tagen, dem Zivilstandamt in Olten zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.
- § 5 Das Bestattungsamt (Gemeindeverwaltung) erteilt Auskunft, sollte dies nötig ein.

3. Bestattungen

- § 6 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Ableben vorgenommen werden
Im Falle von Leichenfund oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörden erforderlich.
- § 7 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidg. und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten
- § 8 Die Leichenhalle steht für die Aufbahrung verstorbener Einwohner unentgeltlich zur Verfügung. Die Angehörigen erhalten vom Bestattungsamt einen Schlüssel.
- § 9 Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen
- § 10 An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

4. Kosten

- § 11 Die Kosten sind im Anhang 1 geregelt. Darin sind folgende Dienstleistungen eingeschlossen:
- a) Überführung: Pauschalbeitrag für maximal **zwei** Transporte bis zum Friedhof Obergösgen, im Umkreis von 15 km. Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen / Erben;
 - b) Aufbahrung in der Leichenhalle;
 - c) Überlassen einer Grabstätte;
 - d) Erstellen eines Grabes.
 - e) Kremation bis zu einem maximalen Betrag, siehe Anhang 1
- § 12 Auf begründetes Gesuch hin können Verstorbene von auswärts in der Leichenhalle aufgebahrt und auf dem Friedhof von Obergösgen beigesetzt werden. Die Kosten sind im Anhang 1 geregelt.

5. Friedhofordnung

- § 13 Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Obergösgen.
- § 14 Behörde und Bevölkerung setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter eines ernsten und würdigen Ortes zu verleihen. Besucher wahren möglichst Stille und helfen mit bei der Beaufsichtigung der Kinder.

6. Haftung

- § 15 Die Einwohnergemeinde Obergösgen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Absenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- § 16 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- § 17 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

7. Anlage der Gräber

- § 18 Auf dem Friedhof von Obergösgen bestehen folgende Arten von Grabanlagen:
- a) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre;
 - b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern unter 12 Jahre sowie Sternenkinder
 - c) Reihengräber für Urnenbestattungen;
 - d) Urnennischen (wenn verfügbar);
 - e) Urnenhain;
 - f) Gemeinschaftsgrab.

Die Gräberarten c) bis f) sind sowohl für Erwachsene als auch für Sternenkinder und Kinder möglich.

- § 19 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erstbestatteten aufgehoben, müssen die Angehörigen für das Versetzen der Urne aufkommen, falls das Umplatzieren gewünscht wird.
- § 20 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 25 Jahre, für Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.
- § 21 Die Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Frist der Grabesruhe wird von der zuständigen Kommission angestossen und in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsamt vollzogen. Es wird mind. 6 Wochen davor eine Anzeige im offiziellen Publikationsorgan und auf der Gemeinde Webseite geschalten. Gleichzeitig wird es im Informationskasten bei der Gemeinde und beim Friedhof ausgeschrieben. Bei den Gräbern, welche aufgehoben werden, werden Schilder aufgestellt mit den Aufhebungsinformationen damit die Angehörigen Zeit haben, Grabmäler und Grabschmuck, soweit gewünscht, entfernen können. Grabmäler und Grabschmuck, welche bis zum angezeigten Datum nicht entfernt wurden, werden vom Friedhofs-gärtner abgeräumt und entsorgt.
- § 22 Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes erfolgen.

8. Erd- und Urnenbestattung

- § 23 Die Gemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden immergrünen Beetes für die ganze Gräberreihe sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräberreihen. Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein freigelassenen Raumes.
- § 24 Die Gräber der Erwachsenen müssen mindestens 160 cm, diejenigen der Kinder mindestens 120 cm tief ausgehoben werden.
- § 25 Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

- § 26 Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer schlichten Bepflanzung versehen.
- § 27 Bei einer Erd- oder Urnenbestattung können Kränze oder anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsgärtner zur Entfernung berechtigt. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofsgärtner entfernt.
- § 28 Generell ist der Grabschmuck schlicht und unauffällig zu halten. Grabschmuck, der nicht angemessen ist, wird vom Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.
- § 29 Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein und sollte sich den örtlichen Gepflogenheiten anpassen.
- § 30 Für Grabmäler sind folgende Masse zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Erwachsenengräber	95 - 110 cm	50 - 55 cm	12 - 20 cm
Kindergräber	70 - 80 cm	35 - 40 cm	12 - 20 cm
Urnengräber	70 - 80 cm	35 - 40 cm	12 - 20 cm

Liegende Platten sind nicht gestattet.

- § 31 Vor dem Erstellen eines Grabmales ist beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen unter Beifügung einer Skizze und eines genauen Beschriebs (Masse und Material).
- § 32 Grabmale dürfen nicht bei nassem oder gefrorenem Boden versetzt werden, auch nicht früher als 6 Monate nach der Bestattung. Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale frühestens nach einem Jahr versetzt werden. Für den Grabstein ist eine starke Fundamentierung vorgeschrieben. Das Bestattungsamt ist einen Tag vor dem Setzen des Grabsteines zu orientieren.

9. Urnenhain und Urnennische

- § 33 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- § 34 Die Schriftträger werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe abgegeben, bleiben jedoch im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird, in der Regel vor der Urnenbestattung, durch das Bestattungsamt veranlasst. Die Beschriftung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.

-
- § 35 Bei einer Urnenbestattung im Urnenhain oder in der Urnennische können Kränze oder anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofgärtner zur Entfernung berechtigt. Für den späteren Grabschmuck ist max. 1 Blumenschmuck beim Grabstein abzustellen. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofgärtner entfernt.
 - § 36 Generell ist der Grabschmuck schlicht und unauffällig zu halten. Grabschmuck der nicht angemessen ist, wird vom Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

10. Gemeinschaftsgrab

- § 37 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- § 38 Die Schriftträger werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe abgegeben, bleiben jedoch im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird, in der Regel vor der Bestattung, durch das Bestattungsamt veranlasst. Die Beschriftung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.
- § 39 Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab können Kränze oder anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofgärtner zur Entfernung berechtigt.
- § 40 Es ist kein Grabschmuck erlaubt.

11. Schlussbestimmungen

- § 41 Verstöße gegen dieses Reglement werden im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.
- § 42 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt, auf Antrag der zuständigen Kommission.
- § 43 Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen des Bestattungsamtes oder der zuständigen Kommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- § 44 Die Aufgaben des Friedhofgärtners werden durch die Mitarbeitenden des Werkhofs erfüllt.
- § 45 Mit Inkrafttreten dieses Friedhof- und Bestattungsreglements sind das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Juli 2013 mit all seinen Änderungen und alle diesem Friedhof- und Bestattungsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- § 46 Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 11. November 2024.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 9. Dezember 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 6. November 2025.



Der Gemeindepräsident
Peter Frei



Die Gemeindeschreiberin
Flavia Brügger

Anhang 1

1. Gebühren

Die **Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind unentgeltlich** (Zusatzgebühren, siehe unten).

1.1. Bestattungskosten und Platzgebühren für Personen, die auswärts wohnten:

Platzgebühr und Grab erstellen (Erwachsene)	Fr. 1'700.00
Platzgebühr und Grab erstellen (Kinder)	Fr. 1'400.00
Platzgebühr und Urnengrab erstellen	Fr. 1'400.00
Platzgebühr Urnennische (für jede Urne)	Fr. 1'000.00
Platzgebühr Urnenhain (für jede Urne)	Fr. 1'000.00
Urne in bestehendes Reihengrab	Fr. 800.00
Benützung des Gemeinschaftsgrabes	Fr. 600.00
Miete der Leichenhalle, inklusive Reinigung, und Benützung des Besucherraumes als Abdankungsraum	Fr. 200.00

Die Kosten können, wenn der oder die Verstorbene früher in Obergösgen wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

Bei einer Wohnsitznahme von:	0 - 5 Jahren:	0%
	5 - 10 Jahren:	20%
	10 - 20 Jahren:	50%
	20 - 30 Jahren:	75%
	über 30 Jahren:	100%

Für Sternenkinder und Kinder bis zum Alter von 12 Jahren werden die Kosten durch die Gemeinde übernommen.

1.2. Zusatzgebühren

Gebühr für Nischenplatte (bei Urnennischen, wenn vorhanden)	Fr. 600.00
für Einwohner/innen und Auswärtige	

Gebühr für Schriftenträger bei Urnenhain	Fr. 600.00
Für Einwohner/innen und Auswärtige	

Die Gemeinde lässt die Nischenplatten und die Schriftenträger für Urnenhain beschriften. Diese Kosten gehen auch zu Lasten der Angehörigen.

Gebühr für Schriftenträger inkl. Beschriftung von Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00
Für Einwohner/innen und Auswärtige	

Die Kremationskosten für verstorbene Einwohner/innen von Obergösgen werden in der ganzen Schweiz bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 600.00 in von der Gemeinde getragen. Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen / Erben.

Überführung: Pauschalbeitrag von Fr. 210.00 für maximal zwei Transporte bis zum Friedhof Obergösgen, im Umkreis von 15 km werden von der Gemeinde getragen. Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen / Erben.